

den approbirten Riß gebaut hat, sollen die für nöthig befundenen Abänderungen ihm aufgegeben und, im Unterlassungsfalle, auf dessen Kosten obrigkeitlich ausgeführt werden.

3.) Auf die, nach Anordnung der Berg- und Forstämter, oder anderer Königl. Behörden, geführten Baue finden die vorsehenden Bestimmungen keine Anwendung.

4.) Wieb bei einem Amte oder Kammer- Outs- Gerichte Erlaubniß zu einem Hausbaue nachgesucht; so sind in den Ämtern durch den Justiz- und Rent- Beamten gemeinschaftlich, bei Kammergütern aber durch den Gerichtsverwalter, mit Beziehung dessen, dem die Verwaltung der reservirten Einkünfte übertragen ist, ungefümt alle lokal- und andere dabei einschlagende Verhältnisse, mit Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, an Ort und Stelle genau zu erörtern.

5.) Bei allen dergleichen Neubauen in Dörfern ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die neuen Gebäude von den schon stehenden in solcher Entfernung errichtet werden, daß bei Feuersbrünsten keine unmittelbare Entzündung durch die Brandglut zu befürchten ist. Die Erbauung von Holz geschrotener Häuser ist nicht zu gestatten, und in den Städten die Aufmauerung richtiger Brandgiebel und die Bedachung mit Ziegeln, oder Schiefer zur Bedingung zu machen. Ferner ist bei den, außerhalb der Amtsortschaften zu errichtenden, neuen Wohnhäusern darauf Rücksicht zu nehmen, ob vielleicht ihre abgesonderte Lage, oder ihre zu große Nähe am Walde, in polizeilicher Rücksicht bedenklich seyn könnte.

Wenn nun hinsichtlich aller dieser Umstände kein Bedenken vorhanden ist, dann hat sich, wenn außerhalb der Amtsortschaften ein Gebäude aufgeführt werden soll, das Justizamt, oder Kammer- Outs- Gericht, mit dem Kreis- Ober- Forstmeister zu vernehmen, und dessen Gutachten darüber zu den Acten zu bringen, ob die Erbauung des neuen Hauses, in Beziehung auf das Forst- und Jagd- Interesse, unbedenklich sei.

Sodann aber ist, von beiden Beamten, wegen der Haus- Bau- Concession überhaupt, und wegen der von den Bauenden zu übernehmenden Geld- oder Naturalleistungen insbesondere, an Unser Geheimen Finanz- Collegium gutachtlich zu berichten und zugleich vorzuschlagen, zu welcher Gemeinde und Kirchsafet der neue Umbauer gewiesen werden soll.

Wenn die Concession wirklich erteilt worden, ist der Amts- Steuer- Einnahme Nachricht zu geben, damit sie in den Stand gesetzt werde, wegen der Steuern das Erforderliche verfassungsmäßig zu reguliren.

6.) Ubrigens wird den Justiz- und Rent- Beamten, ingleichen den Gerichtsverwaltern Unserer Kammergüter, die Verfolgung dieses Generalis, bei eigner Verantwortung,